Entgeltordnung des Reitvereins Marburg-Marbach e.V.

Entgelt (€) einschl. Ferien und Feiertage	**pro Monat**
Übungseinheit 30“ in einer 2er- oder 3er-Gruppe	38 €
Übungseinheit 50“ in einer 5er-Gruppe	70 €

1. Allgemeines

Für die Teilnahme an Übungseinheiten des Reitvereins werden Entgelte nach der Entgeltordnung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

2. Entgeltschuldner

Als Entgeltschuldner sind die Teilnehmer am Unterricht des Reitvereins, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter, zur Zahlung der Entgelte verpflichtet.

3. Fälligkeit

Die Unterrichtsentgelte sind Jahresentgelte und beziehen sich auf ein Kalenderjahr inkl. Ferien (s. Ferienregelung des Landes Hessen). Die Entgelte sind monatlich im Voraus zu zahlen und werden per Lastschriftauftrag eingezogen.

4. Unterrichtszeitraum

Der Unterricht findet während der Schulferien und gesetzlichen Feiertage nicht statt. Anderes gilt für Brückentage.

5. Unterrichtsausfall

5.1. Fällt der Unterricht aus vom Reitverein zu vertretenden Gründen mehr als dreimal innerhalb eines Kalenderjahres aus, so werden dem Zahlungspflichtigen auf Antrag die Entgelte für die darüber hinaus ausgefallenen Stunden zurückerstattet.

5.2. Fallen durch Krankheit eines Schülers mehr als drei Stunden hintereinander aus, so kann dieser eine Beurlaubung vom Unterricht beantragen. Der Antrag auf Beurlaubung ist möglichst im Voraus, spätestens aber zu dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem absehbar ist, dass mehr als drei Unterrichtsstunden hintereinander ausfallen werden. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen. Für die Dauer der Beurlaubung entfällt die Zahlung der Unterrichtsentgelte.

6. Nachholstunden

6.1. Fallen ein/oder mehrere Termine aus Gründen, die der Übungsleiter zu verschulden hat, aus (wenn z.B. keine Vertretung gefunden wird), bietet der Übungsleiter selber Nachholtermine an. Ansonsten gelten die Regelungen über Unterrichtsausfall (siehe 5.).

6.2. Sagt ein Reitschüler einen Termin rechtzeitig ab, kann er nach Möglichkeit die Stunde zu einem anderen Termin nachholen. Rechtzeitig bedeutet mindestens 24h vor Beginn des Termins beim eigenen Übungsleiter. Hierauf besteht kein Anspruch, der Verein ist aber bemüht, Nachholstunden zu ermöglichen. Die Stunde muss innerhalb von 3 Wochen nachgeholt werden.

7. Sonderkündigungsrecht

7.1 Kann wegen Wegfall eines Übungsleiters der Platz nicht mehr zum ursprünglichen Zeitpunkt angeboten werden, erhält der Entgeltpflichtige ein Sonderkündigungsrecht zum Monatsende.

7.2 Aus sonstigen Gründen kann der Vertrag schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung ist zu richten an die Adresse des Reitvereins: Brunnenstraße 6, 35041 Marburg

8. Wechsel der Unterrichtsform

Wechselt ein Schüler innerhalb des Schuljahres die Unterrichtsform, so wird das entsprechend neue Unterrichtsentgelt ab dem Zeitpunkt des Wechsels berechnet.